

## „Besondere Belastungstendenz“

Prozess gegen Genossin wegen angeblichem Aufruf zu Straftaten und deren Billigung

Am 6.2. fand im Hamburger Amtsgericht der Letzte von drei Terminen im Prozess wegen „Aufruf und Billigung von Straftaten“ statt.

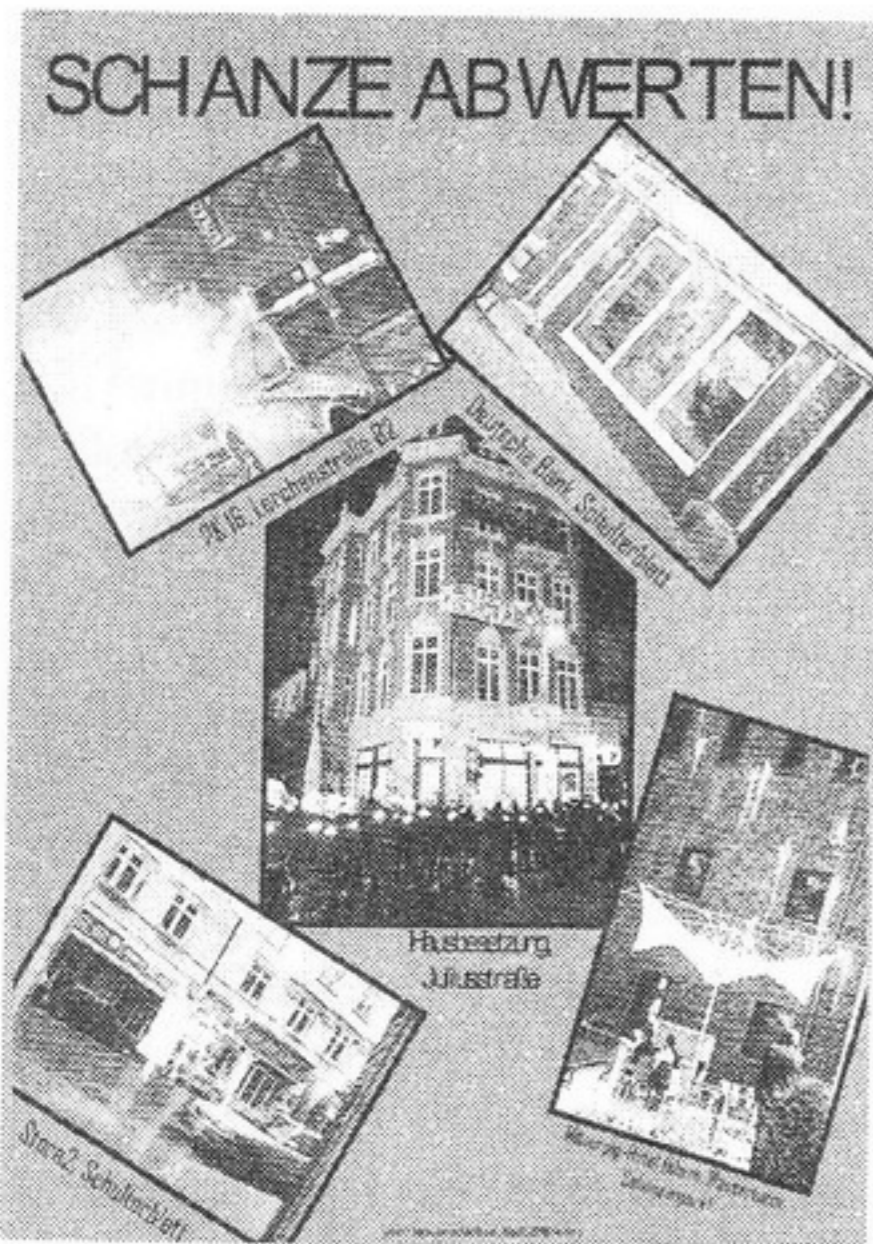
Die Angeklagte wurde für schuldig befunden, beim Kleben von Plakaten mit der Überschrift „Schanze abwerten!“, darunter 5 Bilder, u.a. zerbrochenen Schau-fensterscheiben und einem brennendem Polizei-PKW, dabei gewesen zu sein und

damit Gewalt gebilligt zu haben. Ungeachtet der Frage, wie die Gewalt der Aufwertung: Vertreibung, Zerstörung von Sozialstrukturen sowie damit immer auch Verbunden Einhegung, Kriminalisierung, Unterdrückung sozialer Konflikte, ganz deutlich zuletzt zu sehen in der Einrichtung von Gefahrengebieten und dem Versuch der Zerstörung bzw. Befriedung von Freiräumen wie der Flora, kurz: wie die er-

zwungene Unterordnung von Lebensweisen unter kapitalistische Verwertungsinteressen sich im Vergleich mit Sachschäden ausnehmen (eine Frage, die die Herrschenden stets praktisch beantworten); ebenso abgesehen von formaljuristischen und grammatikalischen Fragen (Dokumentation oder Aufruf? Infinitiv oder Imperativ?) der Bewertung des Plakates:

Mir, und ebenso den bis zu 30 Zu-

LB HH • Nr. 3 • 14.2.2014



Wir dokumentieren: Schanzenviertel abwerten

schauer\_innen, wurde deutlich, dass eine Verurteilung gerade dieser Genossin von vorne herein feststand. Die beiden Polizeibeamte\_innen, laut deren Aussagen die Angeklagte in einer ca. 7-köpfigen Gruppe stand, von denen einige „typische Handbewegungen“ ausgeführt haben sollen (Beamtin M.: in „Formation Wolke“, 4-5 Meter Radius/ Beamter R. In Reihe 7-8m stehend...) waren sich zwar sicher, die Angeklagte einige Zeit vorher mit einem Quast (der im Laufe der Verhandlung zu einem Pinsel wurde) in der Hand gesehen zu haben, in welcher wussten sie nicht. Auch ob sie an der Gruppe nur vorbeigefahren, oder ob sie angehalten haben war nicht erinnerlich. Deutlich wurde, dass ebenfalls der „Tatort“ den B. kaum mehr in Erinnerung war, ebenso die örtlichen Begebenheiten wie Sichtverhältnisse und bauliche Umgebung, die die Sicht sehr stark einschränken mussten. Ungereimtheiten wie die Frage, warum die Streifen-

wagen-Besatzung erst noch eine gemütliche Runde drehte, nachdem sie angeblich doch zumindest eine Ordnungswidrigkeit (zu dem Zeitpunkt war der Inhalt des Plakates ihnen nach eigener Aussage nicht bekannt) beobachtet hatten, lässt zweifeln, ob diese „Beobachtungen“ nicht nur im Nachhinein so eindeutig erscheinen oder aber sogar hingebogen wurden, um eine Indizienkette zu konstruieren.

„Dass die Beamtin, die sich über einen Spaziergang der Angeklagten, in ihrem „Merkheft“ eine Notiz macht (Die Frau ... ist im Revier bekannt...) sich aber über einen „strafrechtlich relevanten Vorgang“ so gar keine macht... auch dieses lässt Zweifel über ihre Aussage aufkommen.“

Am Ende stellte sich dann, selbst für den Richter nicht mehr zu ignorieren, heraus, dass der Ort an dem die Genossin später „gestellt“ wurde, nicht der war, von dem im gesamten Prozess von allen aussagenden Beamt\_innen die Rede war. Mensch muss sich vorstellen: ca.: 8-10 Polizeibeamt\_innen stürmen das Lokal in dem sich die Angeklagte aufhält, durchsuchen, ohne Durchsuchungsbefehl oder Einwilligung (der Eigentümer hat schriftlich ausgesagt nicht eingewilligt zu haben) dessen Räume, und beim Prozess wird von allen B. behauptet es sei das Nachbarlokal. Diese illegale Durchsuchung, die gemeinsamen Falschaussagen mehrerer Beamter scheinen für den Prozess bzw. das Urteil unerheblich (s.u.).

Es taucht bei der Durchsuchung ein (unbenutzter) Pinsel auf, und das Ganze ist perfekt: Täterin Tatwaffe, na ja, und Motiv, sind beisammen, denn: Was unsere Genossin für eine ist (Beamtin M: „Man muss ja auch lernen, wie man mit so einer umgeht (...“ ist auch dem Richter offenbar klar.

Die sinngemäße Frage des Verteidigers, ob die Angeklagte im PK 16 einer besonderen Aufmerksamkeit unterliegt, womit der Richter wohl auf der richtigen Spur ist, wird zwar verneint, doch lieber dreht die Zeugin ihr Gesicht dabei weg. Denn ein Lächeln kann sie sich nicht verkneifen.

Verurteilt wurde die Genossin am Ende „nur“ wegen Billigung von Straftaten. Da das Plakat einen „Appellcharakter“ (Festgemacht am Ausrufungszeichen) habe. Für eine Aufforderung zu Straftaten fehle die zeitliche Konkretisierung des Appells.

Dabei reichte dem Richter für die Billigung von Straftaten aus, dass die Angeklagte „dabei gewesen sei“. Ob die Angeklagte sich aktiv beim Plakatieren beteiligt hat hielt der Richter für irrelevant. Das behauptete räumliche Zusammentreffen an einem „Tatort“ wie von den beiden B. in widersprüchlichen Aussagen behauptet, sowie der spätere Aufenthalt im „selben“ (?) Lokal reichte hierfür als Beweis.

Gegen das Urteil von 70 Tagessätzen (die Staatsanwaltschaft hatte 120 gefordert) á 10 € hat die Angeklagte Berufung eingelegt.

Im Schlussantrag betonte die Staatsanwältin dann noch, dass die B. eben nicht behauptet haben, sie direkt beim Plakatieren beobachtet zu haben, und dass ihre Aussagen eben nicht übereinstimmen, und nimmt dieses als unwiderlegbaren Beweis:

„Eben darum ist eine besondere Belastungstendenz der Beamt\_innen gegenüber der Angeklagten nicht erkennbar....“.

EM

Solibeiträge für Prozesskosten an:  
RA Ingrid Witte-Rohde • Betreff: Anderkonto/  
Freies Netzwerk zum Erhalt des Sternschanzenparks • BLZ: 20050550 • KTO:  
1228138648 • Hamburger Sparkasse  
Aktuelle Infos unter: [www.schanzenturm.de](http://www.schanzenturm.de)